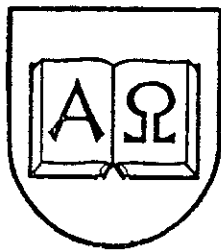


REGLEMENT UND GEBUEHRENORNUNG
FUER DIE TIERKOERPERBESEITIGUNG
WAEREND DER ALPUNG
DER GEMEINDE
LUVEN



Geltungsbereich Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Tierkörperbeseitigung auf Alpen und Weiden auf Territorium der Gemeinde Luven.

Verantwortlichkeit Art. 2

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden, bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

Organisation Art. 3

Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Meldung Art. 4

Ueber verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Gemeindekanzlei oder an die dafür bestimmten Gemeindeorgane erstattet werden.

Grundsätze Art. 5

Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind zur technischen Verwertung in eine Tierkörpersammelstelle, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, abzutransportieren.

Wer Tiere auf Alpen und Weiden auf dem Gebiet der Gemeinde Luven sömmeret oder weidet, ist verpflichtet, wenn nötig die Kadaverbergung mit Helikoptern zu gewährleisten. (Familien-gönnermitgliedschaft bei der Rettungsflugwacht, 50.- Fr. Jahresbeitrag, oder andere Versicherungen usw.).

Das Verscharren ist nur unter Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 genannten Voraussetzungen zulässig.

Beseitigung der Kadaver Art. 6

a) Tierkadaver bis 70 kg
Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen zur Tiersammelstelle in Schluein zu bringen und zu deponieren.

b) Tierkadaver über 70 kg
Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern zum Abtransport durch den kantonalen Grosskadaversammeldienst bereitzustellen.

Wenn Oertlichkeiten, Wetterverhältnisse oder andere Umstände eine Bergung mittels Helikoptern verunmöglichen, sind die Tierkadaver nach den Weisungen der Gemeinde zu vergraben.

Kostentragung

Art. 7

Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6 lit. a), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder des Pächters.

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber / Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde beteiligt sich an den Flugbergelkosten pro Fall im Maximum in der Höhe der von der Familiengönnermitgliedschaft bei der REGA nicht gedeckten Kosten (pro Bergung momentan Fr. 200.-).

Die Abtransportkosten der Kadaver ab Haupt- oder Verbindungsstrasse, wie notfalls die Verscharrungskosten der Grosskadaver gemäss Art. 6 lit. b Abs. 2, gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind der Gemeinde zu unterbreiten. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Gemeinde nicht übernommen. Hievon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

Ergänzendes
Recht

Art. 8

Für alle Fragen, welche nicht durch dieses Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Tierseucheverordnung (Art. 21), der kantonalen Tierseucheverordnung (Art. 28-30), der Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden (Art. 4), sowie des Gesetzes über die Tierkörperbeseitigung und das Reglement über die Organisation des Sammeldienstes für Tierkörper und der regionalen Sammelstellen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 9

Dieses Reglement hebt sämtliche früheren Beschlüsse der Gemeinde Luven über die Tierkörperbeseitigung auf.

Inkraft-
treten

Art. 10

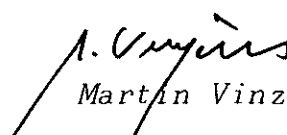
Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

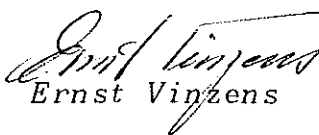
Die Gemeindeversammlung vom 27. März 1992 hat dieses Reglement angenommen.

Luven, den 27. März 1992

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:


Martin Vinzens


Ernst Vinzens